

Beschluss der Stadtvertretung	Aufsichtsbehördliche Genehmigung	Bekanntmachungsanordnung	öffentlich bekanntgemacht	Inkrafttreten
07.11.1995	----	29.11.1995	02.12.1995	01.09.1995*
1. Änderung				
22.05.1997	----	01.07.1997	05.07.1997	01.01.1997
2. Änderung				
20.05.1999	----	10.06.1999	12.06.1999	01.06.1999

*) Sonderregelung § 5

Satzung der Stadt Breckerfeld vom 01.01.1997 über die Benutzung und Erhebung einer Gebühr für das Übergangsheim, Windmühlenstraße 3, zur vorläufigen Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen, Aussiedlern, Spätaussiedlern und Zuwanderern

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94 (GV.NW.S. 666/SGV.NW. 2023) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.69 (GV.NW.S. 712/SGV.NW. 610) in der z.Zt. geltenden Fassung und der §§ 1, 4 und 5 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge vom 27.03.84 (GV.NW.S. 214/SGV.NW. 24) in der bis 31.12.94 geltenden Fassung, gestützt auf die Übergangsregelung zum Vierten Gesetz zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 10.11.94 hat die Stadtvertretung der Stadt Breckerfeld in ihrer Sitzung am 07. Nov. 1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsform und Zweckbestimmung

- (1) Die Stadt Breckerfeld unterhält zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen, Aussiedlern, Spätaussiedlern und Zuwanderern ein Übergangsheim in der Windmühlenstr. 3.
- (2) Das Übergangsheim ist eine nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (3) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Breckerfeld und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich.

§ 2

Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

- (1) Das Übergangsheim untersteht der Aufsicht und der Verwaltung des Stadtdirektors.
- (2) Der Stadtdirektor erlässt für das Übergangsheim eine Benutzungsordnung, die das Zusammenleben der Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung im Übergangsheim regelt.

§ 3

Einweisung

- (1) Unterzubringende Personen werden durch Einweisungsverfügung des Stadtdirektors unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in das Übergangsheim eingewiesen. Bei Empfängern von sozialen Leistungen oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gilt der vom Sozialamt ausgestellte Bewilligungsbescheid als Einweisungsverfügung.

-2-

- (2) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Der Benutzer kann nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von 2 Tagen sowohl innerhalb eines Übergangsheimes von einer Unterkunft in eine andere als auch von einem Übergangsheim in ein anderes verlegt werden.
- (3) Durch Einweisung und Aufnahme in ein Übergangsheim ist jeder Benutzer verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung sowie den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Stadt Folge zu leisten.
- (4) Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn der Benutzer anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat oder schwerwiegend gegen diese Satzung, die Benutzungsordnung oder die mündlichen Weisung der beauftragten Bediensteten der Stadt verstoßen hat.
- (5) Der Benutzer hat das Übergangsheim unverzüglich zu räumen, wenn die Einweisung widerrufen wird oder der Benutzer seinen Wohnsitz wechselt. Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Der betroffene Benutzer ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.
- (6) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der dem Benutzer überlassenen Gegenstände an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Stadt.

§ 4

Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt erhebt für die Benutzung des Übergangsheimes Benutzungsgebühren. Gebührenpflichtig sind die Benutzer.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, von dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Sie endet mit dem Monat, in dem die ordnungsgemäße Übergabe der Unterkunft an einen beauftragten Bediensteten der Stadt erfolgt.
- (3) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im voraus bis zum 05. eines jeden Monats an die Stadtkasse Breckerfeld zu entrichten. Für den Monat des Einzuges wird die Gebühr zum nächsten 05. des Folgemonats fällig.
- (4) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Für Einzugs- und Auszugstag wird jeweils die volle Gebühr erhoben. Am Tage der Verlegung von einer Unterkunft in eine andere ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Zuviel entrichtete Gebühren werden unverzüglich erstattet.

-3-

§ 5
Höhe der Gebühr

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Übergangsheimes in der Windmühlenstr. 3 wird pro Monat auf 18,90 DM/qm festgelegt. Unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Belegungszahl von 40 Personen beträgt die Gebühr pro Person/pro Monat 220,- DM.
- (2) Neben der Benutzungsgebühr sind die Nebenkosten- und Verbrauchskostenpauschalen in tatsächlich entstehender Höhe zu entrichten.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt bis auf § 5 Abs. 1 rückwirkend ab 01. September 1995 in Kraft. Für § 5 Abs. 1 gilt:

Bis zur Anerkennung des Übergangsheimes durch die Bezirksregierung Arnsberg wird eine kostendeckende Gebühr gem. vorläufiger Wirtschaftlichkeitsberechnung erhoben. Diese Gebühr beträgt derzeit mtl. 210,-- DM/pro Person.

Nach Anerkennung sind evtl. Landeserstattungen den Gebührenschuldern in zustehender Höhe weiterzugeben.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Breckerfeld über die Benutzung und die Erhebung einer Gebühr für das Übergangsheim, Windmühlenstraße 3, zur vorläufigen Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Breckerfeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Breckerfeld , den 29.11.1995

Büttner
Bürgermeister